

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Siebter Beschluss des Rektorats  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
zur Änderung des Beschlusses vom 7. Mai 2020  
(Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020, 50. Jg,  
Nr. 16)

zu den Regelungen betreffend  
das Studium  
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
vom 15. April 2020 in der Fassung  
der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-  
Hochschulverordnung  
vom 10. Februar 2021 (GV. NRW. S. 190)

vom 26. März 2021

**Siebter Beschluss des Rektorats  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
zur Änderung des Beschlusses vom 7. Mai 2020  
(Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020, 50. Jg, Nr. 16)**

**zu den Regelungen betreffend  
das Studium  
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
vom 15. April 2020 in der Fassung  
der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
vom 10. Februar 2021 (GV. NRW. S. 190)  
vom 26. März 2021**

Aufgrund der nach § 82a Abs. 1 Satz 1 und des § 33 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 10. Februar 2021 (GV. NRW. S. 190), beschließt das Rektorat, seinen Beschluss vom 7. Mai 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020, 50. Jg, Nr. 16) in der Fassung des Sechsten Beschlusses zur Änderung des Beschlusses vom 3. März 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. März 2021, 51. Jg., Nr. 21) wie folgt zu ändern:

## Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

### § 2

#### **Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung** (zu § 7 Abs. 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Zum Zwecke der Prüfungsverwaltung gelten zum Sommersemester 2020, zum Wintersemester 2020/21 und zum Sommersemester 2021 folgende abweichenden Regelungen:

1. Im Wintersemester 2019/20, im Sommersemester 2020 bzw. im Wintersemester 2020/21 an der Universität Bonn eingeschriebene Studierende und Programmstudierende,
  - a) die nachweislich ihren Studienabschluss im Wintersemester 2019/20, im Sommersemester 2020 bzw. im Wintersemester 2020/21 hätten erlangen können und dies bedingt durch ausgefallene Prüfungen aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie nicht konnten und die nicht bereits zurückgemeldet sind, sowie
  - b) die im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung (Programmstudierende) absolvieren, deren Prüfungen verschoben wurden und die ihr Studium an der Universität Bonn im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 bzw. im Sommersemester 2021 nicht fortsetzen und
  - c) die zum Sommersemester 2020, zum Wintersemester 2020/21 bzw. zum Sommersemester 2021 an eine andere Hochschule gewechselt sind und nachweislich eine aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie verschobene Prüfung nicht mehr an der Universität Bonn haben absolvieren können, können sich zum Zwecke der Prüfungsverwaltung zurückmelden.
  
2. Die Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung nach Nr. 1 erfolgt in Fällen
  - nach Nr. 1 Buchstabe a) per formlosen Antrag an den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss prüft die Voraussetzungen nach Absatz 1 und informiert das Studierendensekretariat über die zurückzumeldenden Studierenden.
  - nach Nr. 1 Buchstabe b) per formlosen Antrag bei der für das jeweilige Programm zuständigen Koordinierungsstelle. Die Koordinierungsstelle informiert das Studierendensekretariat über die zurückzumeldenden Programmstudierenden.
  - nach Nr. 1 Buchstabe c) per formlosen Antrag an das Studierendensekretariat. Dem Antrag ist eine Einschreibungsbestätigung der im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 bzw. im Sommersemester 2021 besuchten Hochschule beizufügen.

(2) Die Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung nach Absatz 1 Nr. 1 dient ausschließlich dem Absolvieren verschobener Prüfungen des Wintersemesters 2019/20, des Sommersemesters 2020 bzw. des Wintersemesters 2020/21 und führt nicht zu einer Einschreibung des Prüflings in den Studiengang, dem die verschobene Prüfung zugeordnet ist; vielmehr werden betreffende Prüflinge mit der Rückmeldung ausschließlich für das Ablegen der verschobenen Prüfungen so gestellt, als seien sie eingeschrieben. Betreffende Prüflinge erlangen mit der Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung keinen Mitgliedsstatus und keinen Studierendenausweis der Universität Bonn. Die Teilnahme am regulären Studienprogramm des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21 bzw. des Sommersemesters 2021 ist nicht zulässig.“

2. Dem § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Nachreichung der gedruckten Exemplare der Abschlussarbeit gemäß Satz 3 nicht erforderlich ist.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 23. März 2021.

Bonn, den 26. März 2021

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch